

durch die Lokalblätter oder durch öffentlichen Anschlag bekannt gemacht. Nach Ablauf dieser Frist werden die Register an die Bezirkssteuereinnahme abgegeben.

Nach Beendigung des Einschätzungsgeschäfts für die klassifizirte Einkommensteuer hat der Kommissar (§. 17) die einzelnen Steuerpflichtigen mittelst schriftlicher Benachrichtigung von der Steuerstufe, zu welcher sie eingeschätzt worden sind, in Kenntniß zu setzen, und giebt sodann das Einschätzungsregister ebenfalls an die Bezirkssteuereinnahme ab.

Sollten Steuerpflichtige sowohl bei der Klassen- als bei der Einkommensteuer abgeschätzt worden sein, so sind dieselben zur Einkommensteuer heranzuziehen und im betr. Einschätzungsregister der Klassensteuer zu streichen.

#### §. 26.

Reklamationen gegen die Abschätzung der Klassensteuer sind beim Gemeindevorstand, gegen die Abschätzung der Einkommensteuer bei dem betreffenden Kommissar (§. 17) anzubringen, und sind nur dann zu beachten, wenn sie binnen einer vierwöchentlichen Präklusivfrist unter Angabe der Beschwerdegründe schriftlich angebracht werden. Die Kommissare und die Gemeindevorstände haben die rechtzeitig eingehenden Reklamationen ohne Verzug den Bezirke- bezügl. Orts-Kommissionen zur Erklärung vorzulegen und mit deren Erklärung an den Bezirksausschuß abzugeben.

Ist die Frist versäumt, so ist die Reklamation — unbeschadet der Berichtigung von Rechnungsfehlern — von den Kommissaren bezügl. Gemeindevorständen als präkludirt zurückzuweisen.

Die vierwöchentliche Präklusivfrist beginnt für Klassensteuerpflichtige vom Ablauf der Auslegungsfrist (§. 25), für Einkommensteuerpflichtige vom Tage der Behändigung der Notifikation (§. 25) an.

Auch die Vorsitzenden der Einschätzungskommissionen, bezügl. die denselben beigegebenen Registrarkommissare sind binnen 4 Wochen von Ablauf der Auslegungsfrist bezügl. von Einlaß der Notifikationen an die Einkommensteuerpflichtigen und die Bezirkssteuereinnahmen binnen 4 Wochen von Empfang des Einschätzungsregisters an berechtigt, im Interesse des Staates Verufung einzulegen, bis zu deren Entscheidung der betreffende Steuerpflichtige, vorbehaltlich der Nachzahlung, bloß den von der Kommission festgestellten Steuersatz zu entrichten hat.

#### §. 27.

Der Bezirksausschuß entscheidet über alle gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Einschätzungskommissionen angebrachten Beschwerden und Reklamationen, sowie über die im Interesse des Staates eingelegten Verufungen (cf §. 26 am Ende).